DIE LINKE. Sachsen
Landesvorstand

B 8 – 047

Vorschlag für die ergänzenden Versammlungs-beschlüsse zur Wahlordnung für die 2. Tagung des 16. Landesparteitages

Beschluss aus der Landesvorstandssitzung vom 11. März 2022

Beschluss:	Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen beschließt die vorgeschlagenen ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zur Wahlordnung für die 2. Tagung des 16. Landesparteitages am 14. Mai 2022 und reicht sie als Vorschlag entsprechend ein.
Anlagen:	-
politische Botschaft:	-
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)
weitere Maßnahmen:	-
Finanzen:	-
Die Vorlage wurde abgestimmt mit:	-
Den Beschluss sollen erhalten:	Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/ Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher*innen der Landesweiten Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/ Regionalmitarbeiter*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter*innen Landesgeschäftsstelle/ Jugendkoordinator*in/ Landesinklusionsbeauftragte*r

Abstimmungsergebnis:

dafür: 12 dagegen: 1 Enthaltungen: 0

F.d.R.

Dresden, 11.03.2022

Lars Kleba
Landesgeschäftsführer

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge folgendes beschließen:

I. Allgemeines

(1) Generell gilt die aktuelle Wahlordnung der Partei DIE LINKE.

II. Gemäß § 2 (Wahlgrundsätze) Absatz 3 der Wahlordnung werden folgende ergänzende und abweichende Bestimmungen getroffen:

(2) Über die parallele Durchführung von Wahlgängen zu unterschiedlichen Parteiämtern und Mandaten entscheidet die Versammlung auf Vorschlag der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.
(zu § 5 Abs. 1)

(3) Bei allen Wahlen ist generell nur eine einfache Mehrheit erforderlich. (zu § 10 Abs. 2)

(4) Bei gleicher Stimmenzahl, die nicht die Wahl der direkt gewählten Landesvorstandsmitglieder betrifft, wird auf Stichwahlen verzichtet, stattdessen gilt ein Grundsatz nach dem Zufallsprinzip:
   a. bei geraden Stimmenzahlen: die Älteren vor den Jüngeren
   b. bei ungeraden Stimmenzahlen: die Jüngeren vor den Älteren.

   (zu § 11 Abs. 3)

v.1.0.Robert-PC_22-03-07